

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Gemeinderat	21.12.2022	öffentlich

Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG, bei erfolgreichem Gesetzgebungsverfahren, um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2024 verlängert wird.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<u>Überschreitung:</u>	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 30.11.2022 im Rahmen der Beschlussempfehlung über das Jahressteuergesetz 2022 die Formulierungshilfe aus dem Bundesministerium der Finanzen für die Bundestagsfraktionen zur bundesgesetzlichen Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre mehrheitlich beschlossen. Für den Fall eines erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens ist nach dieser Formulierungshilfe vorgesehen, dass die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert wird.

Nach Kenntnis des DStGB gibt es von Seiten der Bundesländer keine Bedenken gegen die weitere Verlängerung der Optionsfrist. Nachdem die gesetzliche Regelung der Optionsfristverlängerung am 02.12.2022 im Deutschen Bundestag beschlossen wurde, kann man nun mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass diese Regelung abschließend am 16.12.2022 auch im Bundesrat beschlossen und am 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Die Gemeinde Schwieberdingen wird bei erfolgreichem Gesetzgebungsverfahren von der weiteren Optionsfristverlängerung Gebrauch machen. Damit könnten die ansonsten anfallenden steuerlichen Mehraufwendungen in Höhe von rund 20.000 €/Jahr zunächst weiterhin vermieden werden.